

Anordnung der Leitung zu Infektionskrankheiten

Gültig ab 1.1.2025

Auszug aus dem Epidemiegesetz¹:

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 1 und 5 Epidemiegesetz 1950 sind zur Erstattung von Anzeigen neben dem zugezogenen Arzt auch die „Vorsteher“ öffentlicher und privater Lehranstalten und Kindergärten verpflichtet.

Zu den anzeigepflichtigen Krankheiten gehören z.B. bakterielle Lebensmittelvergiftung, Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere, Keuchhusten, Scharlach, Hepatitis etc.

Die Anzeigen sind an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten.

Alle anzeigepflichtigen Krankheiten in Österreich findet Ihr angehängt als PDF.

Auszug aus der Kinderbildungs- und Betreuungsordnung (Fassung 2024/25)

Pflichten der Eltern Punkt 6:

„...Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung, eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitsschein) darüber vorzulegen...“

Wir haben die häufigsten Krankheiten im KBBE-Bereich herausgenommen und folgend verschriftlicht. Bei allen rot markierten handelt es sich um anzeigepflichtige Krankheiten.

Bei allen aufgelisteten (+ alle anzeigepflichtigen) ist ein Infektionsfreiheitsschein der Gruppenführenden Pädagogischen Fachkraft zu bringen:

- Scharlach
- Windpocken
- Masern
- Mumps
- Röteln
- Meningokokken
- Salmonellen
- Keuchhusten
- Influenzavirus

Wenn eine dieser genannten Krankheiten (+ alle anzeigepflichtigen) in einer Gruppe im Kindergarten/in der Krabbelstube auftritt, wird eine Information dazu auf der Eingangs-Türe und in der Eltern App vermerkt.

Für folgende weitere, wird kein Infektionsfreiheitschein benötigt. Eine Information wird trotzdem für alle Eltern auf der Eingang Türe und in der Eltern App ersichtlich sein.

- Läuse
- Hand Mund Fuß
- Ringelröteln

¹ Quelle: <https://www.bildung-ooe.gv.at/Elementarpaedagogik/Fach--und-Rechtsinformationen/Fachliches/Gesundheit-und-Hygiene/Krankheiten/Vorgangsweise-bei-akuten-Infektionskrankheiten.html>